



**Verordnung
über Zertifikate zum Nachweis einer
Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung
oder eines Covid-19-Testergebnisses
(Covid-19-Verordnung Zertifikate)
(Covid-Genesungszertifikate für Antigen-Schnelltests)**

Änderung vom 19. Januar 2022

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021¹ wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2 Bst. b

² In menschenlesbarer Form enthalten Covid-19-Zertifikate zusätzlich die folgenden Angaben:

- b. wenn es sich um ein Covid-19-Impfzertifikat nach Artikel 15 Absatz 3, ein Covid-19-Genesungszertifikat nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b oder Absatz 3 oder um ein Covid-19-Ausnahmezertifikat nach Artikel 21a handelt: einen Hinweis auf die beschränkte zeitliche und örtliche Gültigkeit des Zertifikats nach Anhang 1 Ziffer 4.

Art. 16 Abs. 1 und 2 Bst. a Einleitungssatz

¹ Ein Covid-19-Genesungszertifikat wird ausgestellt, wenn eine Person sich mit Sars-CoV-2 angesteckt hat und als genesen gilt. Der Befund, dass die Person sich angesteckt hat, muss sich auf ein positives Ergebnis einer der folgenden Analysen stützen:

- a. eine molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2;
- b. ein Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung nach Artikel 24a Absatz 1 der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020², der:

¹ SR 818.102.2

² SR 818.101.24

1. nicht auf einer Probeentnahme nur aus dem Nasenraum oder auf einer Speichelprobe basiert, und
2. auf einer Probeentnahme basiert, die nach dem 24. Januar 2022 in der Schweiz von einer Einrichtung nach Anhang 6 Ziffer 1.4.3 Buchstabe a der Covid-19-Verordnung 3 durchgeführt worden ist.

² Ein Antrag auf Ausstellung eines Covid-19-Zertifikats, der nicht im automatisierten Verfahren für die Ausstellung von Covid-19-Genesungszertifikaten nach Artikel 8 verarbeitet werden kann, muss folgende Unterlagen umfassen:

- a. Nachweis eines positiven Ergebnisses einer Analyse nach Absatz 1, der folgenden Angaben enthält:

Art. 18 Abs. 2, 4 und 5

² Die Gültigkeit eines Covid-19-Genesungszertifikats nach Artikel 16 Absatz 1 beginnt frühestens am elften Tag, nachdem die Ansteckung nachgewiesen wurde.

⁴ Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 sind nur in der Schweiz gültig.

⁵ Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a enthalten ein Ablaufdatum, das mit den Anforderungen der Verordnung (EU) 2021/953³ kompatibel ist. Sie können gemäss Anhang 3 Ziffer 1.2 Buchstabe a über das eingetragene Datum hinaus gültig sein.

Art. 21b Inhalt

Covid-19-Ausnahmezertifikate enthalten neben dem allgemeinen Inhalt aller Covid-19-Zertifikate die Angaben nach Anhang 4a Ziffern 2 und 3, in menschenlesbarer Form namentlich den Hinweis, dass für die Inhaberin oder für den Inhaber alternative Schutzmassnahmen gelten können.

Art. 23 Abs. 2 und 3 Einleitungssatz

² Sobald die Europäische Kommission über die Gleichwertigkeit eines oder mehrerer interoperabler Zertifikate eines Staates oder einer Region entscheidet, führt das EDI Anhang 5 entsprechend nach. Es nimmt jedoch nur Zertifikate aus Staaten und Regionen in Anhang 5 auf, die der Schweiz das Gegenrecht gewähren.

³ Es kann Zertifikate weiterer Staaten und Regionen aufnehmen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

³ Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2021 über einen Rahmen für die Ausstellung, Überprüfung und Anerkennung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von COVID-19-Impfungen und -Tests sowie der Genesung von einer COVID-19-Infektion (digitales COVID-Zertifikat der EU) mit der Zielsetzung der Erleichterung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie, Fassung gemäss ABl. L 211 vom 15.6.2021, S. 1

Art. 25 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Für folgende Covid-19-Zertifikate werden Signaturzertifikate nicht an ausländische Systeme geliefert:

a^{bis}. Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b;

Art. 33 Nachführung der Anhänge 1–4

Das EDI führt nach Anhörung des EFD und des EDA die Anhänge 1–4 entsprechend den international harmonisierten Normen nach, um die Interoperabilität mit den Zertifikaten möglichst vieler Staaten und Regionen und die internationale Anerkennung der nach dieser Verordnung ausgestellten Zertifikate zu erreichen.

II

Die Anhänge 3 und 5 werden gemäss Beilage geändert.

III

Die Verordnung tritt am 24. Januar 2022 um 00.00 Uhr in Kraft.⁴

19. Januar 2022

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ Dringliche Veröffentlichung vom 19. Jan. 2022 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**).

Anhang 3
(Art. 17, 18 Abs. 1 und 33)

Besondere Bestimmungen über Covid-19-Genesungszertifikate

Ziff. 1.1 Bst. a

- 1.1 Beginn der Gültigkeit:
- a. für Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1: am elften Tag nach dem ersten positiven Ergebnis einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung;

Ziff. 2.1 Bst. b

- 2.1 Für Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 1:
- b. Datum des ersten positiven Ergebnisses einer molekularbiologischen Analyse auf Sars-CoV-2 oder eines Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung;

Anhang 5
(Art. 22 sowie 23 Abs. 1 und 2)

Liste der anerkannten ausländischen Zertifikate

Ziff. 2

2 Weitere anerkannte Zertifikate

- 2.1 Anerkannt sind die Impf-, Genesungs- und Testzertifikate, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953 interoperabel sind und die von den folgenden Staaten und Regionen ausgestellt wurden:
- Albanien
 - Andorra
 - Armenien
 - Cabo Verde
 - El Salvador
 - Färöer-Inseln
 - Georgien
 - Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)
 - Israel
 - Marokko
 - Moldova
 - Monaco
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - Panama
 - San Marino
 - Serbien
 - Thailand
 - Türkei
 - Ukraine
 - Uruguay
 - Vereinigtes Königreich
- 2.2 Anerkannt sind die Impf- und Testzertifikate, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953 interoperabel sind und die von den folgenden Staaten und Regionen ausgestellt wurden:
- Neuseeland
 - Singapur
 - Togo

- Vereinigte Arabische Emirate
- 2.3 Anerkannt sind die Impfzertifikate, die in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2021/953 interoperabel sind und die von den folgenden Staaten und Regionen ausgestellt wurden:
- Libanon
 - Tunesien
- 2.4 Impfzertifikate sind nur anerkannt, wenn sie für Impfungen mit einem Impfstoff ausgestellt wurden, der die Anforderungen nach Ziffer 1.2 erfüllt.